

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFTEN (EVG) VZEV / EVPLUS

EV Rorschacherberg

Goldacher Strasse 67
9404 Rorschacherberg

Rorschacherberg, 1. Januar 2026



Bildquelle: canva

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Geschäftsbeziehung	3
2.	Zweck	3
3.	Voraussetzungen.....	4
4.	Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber	5
4.1.	Als virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)	5
4.2.	Als EigenverbrauchPLUS (EVPLUS)	5
5.	Preisanpassungen.....	5
6.	Kostentragung interne Datenbearbeitung.....	5
7.	Vertretung	6
8.	Gesellschafterbeschlüsse	6
9.	Vertragsdauer und Kündigung.....	6
10.	Einrichtung	7
11.	Gewährleistung und Haftung	7
12.	Datenaustausch und Datenschutz.....	7
13.	Vertragsänderungen innerhalb des EVG.....	8
14.	Zustimmung Beitritt	8
15.	Salvatorische Klausel	8
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
17.	Vereinbarungsbestandteile und Rechtsgrundlagen.....	9

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

1. Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Die vorliegende Geschäftsbeziehung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der EVG und dem EVU im Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung innerhalb der spezifizierten Objekte und EVG-Teilnehmer. Dieses beinhaltet insbesondere die Elemente Stromlieferung, Netznutzung und Netzanschluss.

Die EVG-Teilnehmer erhalten einen Teil ihrer Stromlieferung aus dem Netz des EVU (nachfolgend: Grundversorgung) und einen Teil aus der (oder den) Energieerzeugungsanlage(n) (nachfolgend: EEA) der EVG (nachfolgend: Eigenverbrauch). Das EVU hat indessen ausschliesslich mit dem EVG einen Stromlieferungsvertrag. Der EVG stellt einen einzigen Endverbraucher im Sinne der Gesetzgebung des StromVG dar (vgl. Art. 18 EnG).

Die interne Organisation der EVG ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung. Die EVG ist selbst dafür verantwortlich, dass diese den Anforderungen der (Strom-)Gesetzgebung entspricht, namentlich wenn Mieter am Zusammenschluss teilnehmen (vgl. dazu insbesondere Art. 16 EnV).

2. Zweck

Die Gesellschafter bezwecken den Austausch von selbst erzeugter und lokal produzierter Elektrizität unter sich (gemäss Art. 17d StromVG).

Die Gesellschaft entspricht einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss StromVG.

Gesellschafter können in der Rolle als EVG-Bezüger, in der Rolle als EVG-Produzenten wie auch in beiden Rollen agieren. Speicherbetreiber sind sowohl EVG-Bezüger wie auch EVG-Produzenten. Mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvereinbarung hat der Gesellschafter anzugeben, welche Rolle(n) er wahrnimmt.

Der EVG-Strom wird anteilig auf alle teilnehmenden EVG-Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden EVG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an EVG-Strom zugute.

Die Gesellschaft verfügt über kein Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft erwirtschaftet weder Gewinn noch Verlust. Ebenso haben die Gesellschafter keine Beiträge an die Gesellschaft zu leisten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

3. Voraussetzungen

Für den Vollzug dieser Geschäftsbeziehung gelten folgende Voraussetzungen. Diese müssen während der gesamten Laufzeit erfüllt sein:

1. Es muss eine geeignete elektronische Grundinstallation vorhanden sein (vgl. dazu die nachfolgende Skizze, Bereich «Hausinstallation»). Insbesondere müssen sämtliche EV-T und EEA hinter demselben Netzanschlusspunkt (nachfolgend: Verknüpfungspunkt) liegen. Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Netzbetreibers erfolgt. Dies können Muffen, Verteilkabinen oder Trafostationen auf der Niederspannungsebene sein.
2. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist nur zulässig, sofern die Produktionsleistung der EEA (mit der Einschränkung gemäss Art. 15 Abs. 2 EnV) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt (Art. 15 Abs. 1 EnV). Für den Ort der Produktion gilt Art. 14 EnV.
3. Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss gesetzlichen Auflagen.



Abbildung 4 Werkvorschriften CH (WVCH 2018) VSE

Ob die Voraussetzungen gemäss vorstehend erfüllt sind, entscheidet ausschliesslich und einseitig das EVU.

Die EVG-Gesellschaft sowie sämtliche EVG-Teilnehmer sind gesamthaft und je einzeln verpflichtet, dem EVU über alle Umstände Auskunft zu geben, welche in Bezug auf die Voraussetzungen von Relevanz sind. Allfällige Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen während der gesamten Laufzeit sind ohne Verzug zu melden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

4. Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber

4.1. Als virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

1. Der lokale Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt dem vZEV-Verantwortlichen die gesamte aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie (Reststrom) und den Messtarif, den Netznutzungstarif und die Abgaben für den Reststrom sowie den Messtarif in Rechnung. Die Rückliefervergütung gemäss Art. 15 EnG wird ebenfalls dem vZEV-Verantwortlichen der Gesellschaft vergütet.
2. Für Gesellschafter im freien Markt erfolgt die Rechnungsstellung für die aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie (Reststrom) jeweils separat durch ihren Energielieferanten.
3. Die Gesellschaft bleibt Schuldner gegenüber dem EVU. Für die Forderungen gemäss Abs. 1 besteht eine Solidarhaftung.

4.2. Als EigenverbrauchPLUS (EVPLUS)

1. Der lokale Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt den einzelnen EVPLUS-Teilnehmern die aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie (Reststrom) und den Messtarif, den Netznutzungstarif und die Abgaben für den Reststrom sowie den Messtarif, die Gebühr zur EVPLUS-Abrechnung und die Abgaben für den EVPLUS-Strom in Rechnung. Die Rückliefervergütung gemäss Art. 15 EnG wird dem EVPLUS-Verantwortlichen der Gesellschaft vergütet.
2. Die einzelnen EVPLUS-Teilnehmer bleiben Schuldner gegenüber dem EVU. Für die Forderungen gemäss Abs. 1 besteht keine Solidarhaftung.

5. Preisanpassungen

Der Preis für die Lieferung von EVPLUS-Strom (Ziffer 4.1) kann von den EVPLUS-Produzenten jeweils auf Anfang des Folgejahres angepasst werden vorausgesetzt, die Meldung erfolgt schriftlich und mindestens ein Monat im Voraus (vgl. Ziffer 7.2) durch den EVPLUS-Verantwortlichen. Die Teilnehmer müssen zwingend vorher über die Preisanpassung durch den EVPLUS-Vertreter informiert werden, damit diese Ihre Kündigungsfristen einhalten können. Werden keine Preisänderungen durch den EVPLUS-Verantwortlichen kommuniziert, werden die Vorjahrespreise stillschweigend beibehalten.

Im Falle einer Preisanpassung durch die EVG haben die EVG-Bezüger das Recht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisanpassung durch vorgängige schriftliche Kündigung aus der EVG auszutreten. Siehe dazu auch Kap. 13 Vertragsänderungen innerhalb des EVG

6. Kostentragung interne Datenbearbeitung

Die Gesellschafter tragen je anteilig nach ihrer Anzahl die Kosten für die interne Datenbearbeitung und Abrechnung des Abrechnungsdienstleisters.

Die Gesellschafter haften solidarisch für die Kosten der Abrechnungsdienstleistung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

7. Vertretung

Die Gesellschafter sind je einzeln nicht ermächtigt, Verpflichtungen oder Verträge im Namen der Gesellschaft einzugehen.

Die Gesellschafter vereinbaren, dass der bevollmächtigte Vertreter zu diesem Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der EVG gegenüber dem EVU sowie betreffend Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen gegenüber dem Abrechnungsdienstleister vertritt.

Die EVG ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie über die gesamte Laufzeit hinweg stets einen EVG-Verantwortlichen zu bezeichnen. Mutationen sind zu melden und ohne Verzug in mittels den publizierten Meldeformularen nachzuführen.

Das EVU empfiehlt der EVG, die Beteiligung am Zusammenschluss und die daraus entstehenden Pflichten und Rechte vertraglich zu regeln.

8. Gesellschafterbeschlüsse

Ein Gesellschafterbeschluss ist in folgenden Fällen notwendig:

- a. Wechsel des bevollmächtigten Vertreters der Gesellschaft
- b. Beitritt neuer Gesellschafter
- c. Änderung oder Auflösung des Gesellschaftsvertrags

Jeder Gesellschafter hat das gleiche Stimmrecht. Ein Gesellschafterbeschluss wird verbindlich, sofern alle Gesellschafter diesem zugestimmt haben. Die Beschlussfassung im Zirkularverfahren ist zulässig.

9. Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag tritt mit gegenseitiger Willensäußerung mindestens eines EVG-Produzenten und eines EVG-Bezügers unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Gesellschaft in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gesellschafter werden mittels entsprechendem Meldedokument dem EVU kommuniziert.

Ein bestehendes EVG kann nur jeweils mit einer drei-monatigen Vorlaufzeit schriftlich beim EVU per Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Jeder Gesellschafter kann mit Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monat(en) den vorliegenden Gesellschaftsvertrag jeweils auf das jeweilige Ende eines Quartals schriftlich kündigen.

Die Teilnahme eines EVG-Bezügers an der Gesellschaft endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von EVG-Strom nicht mehr erfüllt sind sowie, wenn sämtliche Bewohnenden einer EVG-Strom beziehenden Wohneinheit verstorben sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

Der Vertreter sowie das EVU sind berechtigt, die betreffenden Mutationen an die für die Abrechnungsdienstleistung notwendigen Stellen zu kommunizieren. Dazu ist das Meldedokument des EVU zu verwenden.

Wenn ein EVG-Bezüger seine Rechnungen innerhalb der definierten Zahlungsfrist und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, hat die EVG Gesellschaft das Recht, den EVG-Bezüger per sofort aus der EVG auszuschliessen.

Dasselbe gilt, wenn ein EVG-Produzent seine Lieferung einstellt und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt, hat die EVG das Recht, den EVG-Lieferanten per sofort aus der EVG auszuschliessen.

Kündigungen durch Gesellschafter sind an den Vertreter der EVG zu senden. Der Austritt eines einzelnen Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der EVG. Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn nicht mindestens ein EVG-Produzent und mindestens ein EVG-Bezüger in der Gesellschaft verbleiben.

10. Einrichtung

Die Einrichtung der EVG durch das EVU erfolgt spätestens innert dreier Monate nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung und startet jeweils auf das nächste Verrechnungsquartal.

Ferner installiert das EVU die nötige Messinfrastruktur für den Betrieb. Die Kosten, welche in diesem Zusammenhang entstehen und nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind, sind von der EVG zu tragen (Art. 17 Abs. 4 EnG) und werden dieser gesondert in Rechnung gestellt.

Die durch die Gründung eines EVPLUS entstehenden administrativen Aufwände werden dem EVPLUS-Vertreter nach Abschluss der Einrichtung mit der nächsten Abrechnungsperiode des EVU in Rechnung gestellt und die Kosten können dem jeweils gültigen Tarifblatt entnommen werden.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung richten sich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und sind, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen.

12. Datenaustausch und Datenschutz

Die Gesellschafter ermächtigen mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag das EVU, die betreffenden Daten (insbesondere Kunden- und Messdaten) in viertelstündlichen Werten per monatlichem SDAT digital an den Abrechnungsdienstleister zu übertragen, so dass die Fakturierung des EVG-Stroms ermöglicht wird. Das EVU darf diese Daten zum genannten Zweck auch an Dritte weitergeben.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen und behandeln diese vertraulich. Sie gewährleisten, dass der Vertreter und allfällige weitere Dritte sich im mindestens demselben Umfang zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

13. Vertragsänderungen innerhalb des EVG

Änderungen dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf diese Schriftformklausel kann nicht stillschweigend verzichtet werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen werden den Gesellschaftern mindestens 3 Monat(e) vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Bei einer Vertragsänderung haben die Gesellschafter das Recht, per diesem Datum durch schriftliche Kündigung aus der Gesellschaft auszutreten.

14. Zustimmung Beitritt

Die Gesellschafter erteilen ihre vorbehaltlose Zustimmung zum Beitritt weiterer zukünftiger Gesellschafter zu diesem Gesellschaftsvertrag, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag übernehmen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtwirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich diese Gesellschaftsvereinbarung als lückenhaft erweist.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeine Geschäftsbedingung untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand ist der Ort der Gesellschaft. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVG

17. Vereinbarungsbestandteile und Rechtsgrundlagen

Dieser Vertrag besteht aus nachfolgenden Bestandteilen. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die Reihenfolge gemäss nachstehender Auflistung (von 1 [vorrangig] bis 3 [nachrangig]).

1. diese Vertragsurkunde;
2. jeweils gültiges Tarifblatt des EVU, abrufbar auf www.rorschacherberg.ch
3. allfällige, jeweils gültige, AGB des EVU, abrufbar auf www.rorschacherberg.ch

Es gelten zusätzlich die jeweils gültigen Reglemente des EVU sowie die weiteren einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Stromversorgungsgesetz und das Energiegesetz samt Ausführungsverordnungen (nachfolgend: gesetzliche Auflagen).

Ort / Datum: _____

Freundliche Grüsse

EV Rorschacherberg

9404 Rorschacherberg

Gemeindepräsident

Patrick Trochsler

Gemeinderatsschreiberin

Noemi Wehrlin